Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt

Az.: 346336#00004#0009 (BMJV)

Schreiben vom 5. Oktober 2026

Berlin, 29. Oktober 2026

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

1. Vorbemerkung

Die DPolG-Bundesfrauenvertretung bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie begrüßt das Ziel des Entwurfs, gewaltbetroffenen Personen und den von ihnen abhängigen Angehörigen den Weg in ein sicheres, selbstbestimmtes Leben zu erleichtern.

Aus der polizeilichen Einsatzpraxis müssen wir jedoch feststellen: Der Entwurf greift an entscheidender Stelle zu kurz. Er betrachtet die Lösung aus dem gemeinsamen Mietverhältnis isoliert. Er berücksichtigt nicht die Lage, in der sich Betroffene – überwiegend Frauen mit Kindern – unmittelbar nach der Tat tatsächlich befinden.

In dieser Ausnahmesituation laufen typischerweise mehrere Verfahren parallel. Die Betroffene beantragt Schutzanordnungen wie Kontakt- und Näherungsverbot oder Wohnungszuweisung; die Polizei hat ggf. eine Wegweisung ausgesprochen. Häufig stellt der Täter daraufhin einen Eilantrag zum Umgangsrecht beim Familiengericht. Die Betroffene und ihre Kinder stehen dann zuerst in einem Umgangsverfahren – bevor die Gewalt aufgearbeitet, das Sorgerecht geklärt oder das strafrechtliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist.

Solange diese Wechselwirkungen ungeregelt bleiben, laufen die vorgeschlagenen mietrechtlichen Ansprüche in vielen Fällen ins Leere.

2. Schutz abhängiger Personen – Gewaltschutz darf nicht durch Umgangseilverfahren ausgehebelt werden

Die Erstreckung der Schutzanordnungen auf Kinder und pflegebedürftige Angehörige im Haushalt der Betroffenen – ohne gesonderten Antrag – begrüßen wir ausdrücklich. Sie entspricht der Erfahrung unserer Kolleginnen und Kollegen: Kinder erleben häusliche Gewalt immer mit und sind selbst gefährdet.

Der Schutz bleibt jedoch lückenhaft, solange er nicht mit dem Umgangsrecht verzahnt ist. In der Praxis erleben wir, dass ein Kontakt- und Näherungsverbot zugunsten der Mutter und der Kinder besteht, während parallel im Eilverfahren Umgangskontakte des Täters angeordnet werden. Übergaben der Kinder führen Opfer und Täter dann zwangsläufig wieder zusammen. Damit wird der Gewaltschutz faktisch ausgehebelt – für Polizei und Betroffene ist die Rechtslage widersprüchlich und im Einsatz kaum durchsetzbar.

Wir fordern deshalb eine ausdrückliche Regelung, dass eine bestehende oder beantragte Gewaltschutzanordnung im Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen ist und Umgang bis zur Klärung nur in begleiteter, für Opfer sicherer Form stattfinden kann. Dies entspricht Art. 31 der Istanbul-Konvention, wonach gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht zu berücksichtigen sind und die Rechte und die Sicherheit von Opfer und Kindern nicht gefährden dürfen.

Ebenso darf in Fällen häuslicher Gewalt kein gerichtlicher Druck zur Einigung zwischen Opfer und Täter entstehen. Die Möglichkeit, Sachverständige auf die Herstellung von Einvernehmen hinwirken zu lassen (§ 163 Abs. 2 FamFG), muss bei häuslicher Gewalt ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die vorliegenden Änderungen sollten zudem eng mit der laufenden Reform des Kindschaftsrechts verzahnt werden, damit Gewaltschutz-, Sorge- und Umgangsverfahren nicht weiter gegeneinander laufen.

3. Lösung aus dem Mietvertrag – ohne Sorgerechtsfrage kein sicheres neues Zuhause

Den neuen Anspruch auf Mitwirkung an Kündigung oder Entlassung aus dem gemeinsamen Mietvertrag sowie die Freistellung von Mietkosten nach dem Auszug begrüßen wir. Die Frist von sechs Monaten nach Tat oder Drohung halten wir angesichts der

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

beschriebenen Verfahrenslage für zu knapp; sie sollte mindestens auf zwölf Monate verlängert werden oder erst mit dem Auszug beginnen.
Bei seit Jahren steigenden Fallzahlen gilt: Die meisten Betroffenen gehen nicht ins Frauenhaus, sondern kommen bei Angehörigen oder Freundinnen unter oder versuchen, in der Wohnung zu bleiben. Wer die gemeinsame Wohnung verlässt, ist doppelt belastet: Sie muss den alten Mietvertrag lösen und zugleich eine neue Wohnung finden. Für alleinstehende Frauen mit Kindern ist das auf dem angespannten Wohnungsmarkt oft nur mit erheblicher Verzögerung möglich – auch deshalb ist die Sechsmonatsfrist zu kurz.
Der Entwurf übersieht aber das eigentliche Hindernis für viele Betroffene: Wer mit seinen Kindern vor dem Täter ins Frauenhaus oder eine andere Schutzunterkunft flüchten muss, kann bei fortbestehendem gemeinsamem Sorgerecht den Lebensmittelpunkt der Kinder nicht allein verlegen. In der Praxis scheitern die Anmeldungen der Kinder am neuen Wohnort, der Schulwechsel und damit der dauerhafte Umzug an der fehlenden Zustimmung des anderen Elternteils – also häufig des Täters.
Die Lösung aus dem alten Mietvertrag hilft nur, wenn ein neues Zuhause für Mutter und Kinder tatsächlich begründet werden kann. Ohne eine zeitnahe Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bleibt der neue mietrechtliche Anspruch für Frauen mit Kindern weitgehend wirkungslos.
Der Nachweis der Gewalt darf zudem nicht von einer vorherigen Gewaltschutzanordnung abhängen. Nach der Bewohnerinnenstatistik der Frauenhauskoordinierung e.V. stellen nur rund zehn Prozent der Frauen vor oder während eines Frauenhausaufenthalts einen Antrag nach § 1 GewSchG – in der akuten Flucht steht der Schutz von Leib und Leben im Vordergrund. Für die Geltendmachung der neuen Ansprüche sollten daher auch polizeiliche Einsatzdokumentation, ärztliche Befunde oder Bescheinigungen von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen ausdrücklich als Glaubhaftmachung genügen.

4. Umsetzung: spezialisierte Polizei, Justiz und Jugendhilfe

Die Istanbul-Konvention verlangt nicht nur neue Ansprüche, sondern Institutionen, die sie wirksam anwenden. Dazu gehören spezialisierte Dienststellen bzw. Sachbearbeitung für häusliche Gewalt bei der Polizei und spezialisierte Zuständigkeiten an den Familien- und Strafgerichten.
Für Jugendämter und Verfahrensbeistände fehlen verbindliche Qualitätsstandards im Umgang mit Gewaltkonstellationen. Gerade in Umgangseilverfahren hängt der Schutz der Kinder entscheidend von deren Einschätzung ab.
Verfahrensbeistände sollten nur bestellt werden dürfen, wenn sie belegbare Kenntnisse zu häuslicher Gewalt und ihren Auswirkungen auf Kinder nachweisen. Gewaltbetroffene Frauen brauchen außerdem – wie im Strafverfahren – eine psychosoziale Begleitung auch in Gewaltschutz-, Sorge- und Umgangsverfahren, um Retraumatisierung zu vermeiden.
Damit die Polizei Anordnungen zugunsten abhängiger Personen, die ohne eigenen Antrag ergehen, durchsetzen kann, muss sie verlässlich und unverzüglich über Inhalt und geschützten Personenkreis informiert werden. Eine entsprechende Mitteilungspflicht der Gerichte an die zuständige Polizeidienststelle sollte im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.

5. Weitergehender Handlungsbedarf

<u>Einschränkung des Sorgerechts bei erwiesener Gewalt.</u>

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

Viele gewaltbetroffene Frauen können ohne eine Einschränkung des Sorgerechts kein sicheres neues Zuhause für sich und ihre Kinder schaffen. Bei erwiesener Gewalt sollte das Familiengericht – mit verpflichtender Mitteilung an das Jugendamt – das Sorgerecht des gewaltausübenden Elternteils bis zur Klärung der Gewaltdynamik einschränken können, insbesondere beim Aufenthaltsbestimmungsrecht, bis hin zur Übertragung der alleinigen Sorge. Ein selbstbestimmtes Leben nach Gewalt setzt voraus, dass der Täter nicht über das Sorgerecht weiter Kontrolle ausüben kann.

Verpflichtende Fortbildung
Zu allen Gesetzesänderungen fehlen verpflichtende, regelmäßige Fortbildungen, vor allem im Bereich der Justiz. Die Anforderungen an Familienrichterinnen und -richter nach § 23b Abs. 3 GVG reichen hierfür nicht aus. Art. 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet ausdrücklich zur Aus- und Fortbildung aller einschlägigen Berufsgruppen.

Verankerung in der Ausbildung
Häusliche Gewalt, Gewaltdynamiken und Gewaltschutz müssen als verpflichtendes Fachthema in das Studium der Rechtswissenschaften, der Polizei und der Sozialen Arbeit aufgenommen werden.

Transparenz der Verfahren
Um Entscheidungspraxis nachvollziehbar zu machen, sollten Verfahren mit Gewaltbezug transparenter werden. Wir regen an, die Öffentlichkeit auf Antrag der gewaltbetroffenen Person zuzulassen und die Rechtsprechung in diesen Verfahren regelmäßig auszuwerten.

Datengrundlage Es fehlt eine bundesweite Statistik darüber, wie Familiengerichte bei häuslicher Gewalt über Sorge und Umgang entscheiden. Eine verpflichtende Erhebung ist Voraussetzung, um die Wirkung dieses und künftiger Gesetze überprüfen zu können.

6. Zusammenfassung der Forderungen

Kein Gesetz wird wirksam, wenn nach häuslicher Gewalt nicht der Schutz von Frauen und Kindern im Vordergrund steht. Der Gewaltschutz darf an den Türen der Familiengerichte nicht enden.

1. Zwingende Berücksichtigung von Gewaltschutzanordnungen in Umgangs- und Umgangseilverfahren; Umgang bis zur Klärung nur begleitet und sicher; kein Hinwirken auf Einvernehmen bei häuslicher Gewalt (§ 163 Abs. 2 FamFG).
2. Einschränkung des Sorgerechts, insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts, bei erwiesener Gewalt bis zur Klärung – mit Mitteilung an das Jugendamt, bis hin zur Übertragung der alleinigen Sorge; Verzahnung mit der Kindschaftsrechtsreform.
3. Verlängerung der Frist für den mietrechtlichen Mitwirkungsanspruch auf mindestens zwölf Monate.
4. Glaubhaftmachung der Gewalt auch ohne vorherige Gewaltschutzanordnung, etwa durch polizeiliche Dokumentation oder Bescheinigungen von Schutzeinrichtungen.
5. Unverzügliche Mitteilung gerichtlicher Schutzanordnungen, einschließlich des geschützten Personenkreises, an die Polizei.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

6. Spezialisierte Zuständigkeiten bei Polizei und Gerichten, verbindliche Qualitätsstandards für Jugendämter und Verfahrensbeistände sowie psychosoziale Begleitung in Familienverfahren.
7. Verpflichtende Fortbildung, vor allem in der Justiz, und Verankerung des Themas als Pflichtinhalt in Studium und Ausbildung.
8. Mehr Transparenz in Verfahren mit Gewaltbezug und eine verpflichtende Statistik zu Sorge- und Umgangsentscheidungen bei häuslicher Gewalt.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de